

Änderung des § 1 der Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz
für Grundstücksanschlüsse in der Fassung vom 17.12.2001.
- Änderungen in *kursiver* Schriftform -

Anlage 1

§ 1
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

Bei einem Durchmesser Anschlussleitung	für Schmutzwasser EUR	für Oberflächenwasser EUR
bis 200 mm	1.458,72	1.193,36
über 200-500mm	2.982,88	2.440,40
über 500 mm	4.441,08	3.633,75

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

(2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum wird in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.

(4) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 1
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen *mit einem Durchmesser bis DN 200 mm* durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

	<i>Gesamt</i>	<i>Schmutzwasser - Anteil</i>	<i>Oberflächenwasser - Anteil</i>
<i>- Mischsystem</i>	<i>3.655 €</i>	<i>2.010 €</i>	<i>1.645 €</i>
<i>- Trennsystem</i>	<i>4.437 €</i>	<i>2.440 €</i>	<i>1.997 €</i>

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

(2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser über DN 200 mm in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten

(4) Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungen und Unterhaltungen und für Erneuerungen von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum wird in die Gebühren nach der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung einbezogen.

(5) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.